

Telefon: 233-39870
Telefax: 233-39868

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement

KVR-III/141

Errichtung eines beidseitigen Haltverbotes in der Himmelsschlüsselstraße, 80995 München

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01941 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes Nr. 24 Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 12227

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 24 Feldmoching- Hasenberg vom 24.07.2018 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg hat am 22.03.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass in der Himmelsschlüsselstraße ein beidseitiges Haltverbot eingerichtet wird, da die Situation für den Autoverkehr und Radfahrer gefährlich sei.

Bei der Himmelsschlüsselstraße handelt es sich um eine Tempo-30-Zone. In Tempo-30-Zonen ist es – auch im Interesse der Einhaltung des vorgegebenen niedrigen Geschwindigkeitsniveaus – üblich und zumutbar, dass neben den parkenden Fahrzeugen nur eine Fahrbahnbreite zur Verfügung steht und der Begegnungsverkehr unter Nutzung der vorhandenen Einmündungen und Parklücken abgewickelt werden muss. Da die Himmelsschlüsselstraße als Querverbindung zwischen Feldmochinger Straße und Lasallestraße genutzt werden kann, wurden bereits vor einigen Jahren Vorfahrtsregelungen abgebaut, um unerwünschten Durchgangsverkehr durch die Wohnstraße zu reduzieren.

Ein – noch dazu beidseitiges – Haltverbot würde dem Durchgangsverkehr wieder „freie Fahrt“ schaffen und insofern den Interessen der Wohnanlieger in hohem Maß zuwider laufen. Sofern aus verkehrlichen Gründen Haltverbote erforderlich wären, wäre daher zunächst an weitere Ausweichstellen zu denken. In den erweiterten 5-m-Kurvenbereichen der Himmelsschlüsselstraße sind bereits Haltverbote vorhanden, die nach Auskunft der zuständigen Polizeiinspektion 43 in aller Regel auch freigehalten sind. Die Straßenbreite lässt das Parken im Fahrbahnbereich zu; teilweise wird auch mit 2 Rädern auf dem Gehweg geparkt, ohne dass es dadurch zu Behinderungen für Fußgänger kommt.

Bei Zugrundelegung der von der StVO stets geforderten zurückhaltenden und vorausschauenden Fahrweise ist daher nicht ersichtlich, inwiefern in der Himmelsschlüsselstraße im Vergleich zu anderen Tempo-30-Zonen eine erhöhte Gefährdung vorliegen sollte.

Die Polizeiinspektion 43 wird den Bereich vorübergehend verstärkt überwachen und beobachten, um evtl. Defizite zu erkennen. Im Augenblick sieht das Kreisverwaltungsreferat im Einvernehmen mit der Polizei aber keinen Bedarf für weitere Haltverbote.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01941 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Ein beidseitiges Haltverbot in der Himmelsschlüsselstraße wird nicht angeordnet.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01941 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 der Landeshauptstadt Münche

Der Vorsitzende

Der Referent

Markus Auerbach

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 - zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 24

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 24 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 24 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 24 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/14

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24